

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Einleitung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Einleitung.

§. 1.

Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur Allgemeine Grundsätze. nach gesetzmäßiger Untersuchung und Erkenntniß des zuständigen Richters erfolgen.

§. 2.

Verbrechen müssen in der Regel von Amtswegen untersucht werden, ohne den Antrag einer Parthei oder eines Beschädigten abzuwarten.

Ausnahmen von dieser Regel bestimmen die Gesetze.

§. 3.

Eine jede Untersuchung setzt die Gewisheit Erforderniß einer Criminal-Untersuchung. oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus.

§. 4.

Der Hauptzweck einer Criminal-Untersuchung ist der, die Schuld oder Schuldlosigkeit Zweck derselben.

eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne.

§. 5.

Es muß daher mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als auch denjenigen, welche zu seiner Vertheidigung gereichen, nachgeforscht werden.

§. 6.

Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer Acht gelassen werden darf, ist auch der, daß durch die Untersuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beschädigt worden ist, zum Ersatz seines Schadens verholffen werden soll.

§. 7.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen, oder den Thäter, bekannt ist.

Verbindlich-
keit eines je-
den Unter-
thans, dem
Richter dabei
behülflich zu
seyn.

§. 8.

Nur diejenigen, welche nach den Gesetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können, sind mit dieser Auflage zu verschonen.

§. 9.

In wie fern zu begehende Verbrechen von demjenigen, welcher davon vorher Wissenschaft

erhält, angezeigt werden müssen, bestimmen die Strafgesetze.

§. 10.

Wer Kenntniß hat, wo eine entführte Person, oder gestohlene, oder geraubte Sachen versteckt sind, ist verbunden, der Obrigkeit ohne Zeitverlust davon Anzeige zu thun.

§. 11.

Die Unterlassung dieser Bürgerpflicht soll mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen geahndet werden.

§. 12.

Die Vorschriften dieser Criminal-Ordnung finden auf alle Arten von Criminal-Untersuchungen Anwendung. In Absicht derjenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, hat es jedoch bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35. §. 34. u. f. w. sein Bewenden.

Anwendung
der Vorschriften
dieser Criminal-
Ordnung.